

RS Vwgh 2003/4/23 2001/04/0075

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.04.2003

Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §71 Abs1 Z1;

VwGG §46 Abs1;

Rechtssatz

Auffallende Sorglosigkeit begründet nach Lage des Falles auch der Umstand, dass sich der Beschwerdeführer vor Ablauf der Berufungsfrist nicht vergewissert hat, ob tatsächlich fristgerecht Berufung erhoben wurde, nicht; durfte der Beschwerdeführer doch auf Grund der Entgegennahme des Entziehungsbescheides durch den für ihn zuständigen juristischen Sachbearbeiter einer Rechtsanwaltskanzlei - ungeachtet des Fehlens eines diesbezüglichen Vertretungsverhältnisses - davon ausgehen, dass die erforderlichen Schritte fristgerecht gesetzt werden. Darüber hinausgehender besonderer Vorsicht oder Aufmerksamkeit des Beschwerdeführers bedurfte es diesfalls nicht.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2003:2001040075.X02

Im RIS seit

20.06.2003

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at